



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0052-08-13

= RSS-E 36/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer KR Mag. Kurt Stättner, KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 19. Dezember 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den am im Juli 2008 am PKW des Antragstellers entstandenen Schaden an der Stoßstange zu decken, wird abgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine (Teil-)Kasko-Versicherung für seinen PKW Marke [REDACTED] [REDACTED], Kennzeichen [REDACTED], zu den AKKB/2007 A zur Polizzenummer [REDACTED] abgeschlossen.

Die auf den vorliegenden Fall Bezug habenden Bedingungen lauten auszugsweise:

„Artikel 1

Was ist versichert?

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperrten Fahrzeug verwahrt oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust

1.1. in der Teilkasko-Versicherung

a. durch folgende Naturgewalten: (...)

d. durch Berührung des in Bewegung befindlichen Fahrzeuges mit Haar-, Federwild und Haustieren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr;

(...)

Weiters erstreckt sich die Teilkasko-Versicherung

(...)

i. auf Schäden durch Berührung des geparkten oder haltenden Fahrzeuges durch ein unbekanntes Kraftfahrzeug (Parkschaden);

(...)

Artikel 7

Was ist vor bzw. nach Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Als Obliegenheiten, deren Verletzung im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 1a VersVG), wird die Verpflichtung bestimmt, Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges einzuhalten.

(...)

3. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt (§ 6 Abs. 3 VersVG), werden bestimmt,

3.1. dem Versicherer längstens innerhalb einer Woche ab Kenntnis

- den Versicherungsfall unter möglichst genauer Angabe des Sachverhaltes sowie

- die Einleitung eines damit im Zusammenhang stehenden verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens schriftlich mitzuteilen; (...)"

In der Zeit vom 1.7.2008 bis 30.7.2008 wurde der oben bezeichnete PKW an der vorderen Stoßstange links unten - es war nicht feststellbar, durch wen, wo und wie - dermaßen beschädigt, dass die Stoßstange brach. Dieser Schaden war (gemeint ist: bei Betrachtung durch einen Nicht-Fachmann) bei normaler Betrachtungsweise nicht sichtbar (vgl. Polizeimeldung). Dieser Schaden wurde erst nach einer Kollision des Fahrzeugs mit einem Hasen am 6.8.2008 bei der darauf folgenden Sachverständigenbegutachtung durch [REDACTED] entdeckt und vom Antragsteller dann bei der Polizei angezeigt. Ergebnis der zitierten Sachverständigenbegutachtung war, dass die Stoßstange nicht durch einen Zusammenstoß mit einem Hasen sondern durch einen (den) Vorschaden dermaßen beschädigt war, dass sie schon vor dem Wildunfall ausgetauscht werden hätte müssen.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte eine Deckung gemäß § 12 Abs 3 VersVG unter Setzung einer Jahresfrist ab.

Der Antragsteller beantragt, der antragsgegnerischen Versicherung aufzutragen, den Parkschaden vom Juli 2008 zu decken.

Die antragsgegnerische Versicherung beantragt die Abweisung des Empfehlungsantrages. Der Antragsteller habe die Obliegenheit verletzt, den „Parkschaden“ innerhalb von 8 Tagen laut den Bedingungen anzuzeigen.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zu beweisen (vgl. MGA, VersVG⁵, § 33/3f.). Geht man davon aus, dass der zweite (Wild-)Schaden keine weitere Verschlechterung des Stoßstangen-Vorschadens mit sich

brachte (dies ist eine Sachverständigenfrage, die die Schlichtungsstelle satzungsgemäß nicht lösen kann), so war der Antragsteller dafür beweispflichtig, dass der erste, den Stoßstangenbruch verursachende Schaden, ein Parkschaden im Sinne des Art 1 Pkt 1.1 lit i der AKKB 2007/A war. Dass dieser Schaden aber durch ein anderes Fahrzeug, dessen Lenker Fahrerflucht begangen haben soll, begangen worden ist, wurde nicht bewiesen, weshalb dem Antragsteller der Nachweis des Versicherungsfalles nicht gelungen ist. Der von der antragsgegnerischen Versicherung behaupteten Obliegenheitsverletzung durch verspätete Schadensmeldung käme keine Bedeutung zu, weil sie nicht einmal den Vorwurf einer schuldhaften Verletzung erhoben hat und nach der Sachlage überhaupt nicht einsichtig ist, welcher Nachteil der Versicherung durch die verspätete Schadensmeldung erwachsen sein soll. Unter den vorliegenden Umständen müsste dem Antragsteller ohne weiteres der Kausalitätsgegenbeweis gelingen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 19. Dezember 2008